

raum, umwelt + verkehr

Hofwiesenstrasse 32, 8305 Dietlikon
Telefon 044 835 82 30
ruv@dietlikon.org

NÄHERBAURECHT (§ 270 Abs. 3 PBG)

Die nachstehend aufgeführte Nachbarschaft erklärt zuhanden der Baubehörde Dietlikon mit herabgesetzten Grenz- bzw. Gebäudeabständen gegenüber dem eigenen Grundstück einverstanden zu sein (Näherbaurecht) und bestätigt gleichzeitig, alleinverfügungsberechtigte/r Grundeigentümer/in zu sein, oder mit beiliegender Vollmacht im Namen aller verfügbaren berechtigten Grundeigentümer/innen zu handeln. Sie stimmt damit auch einem allfälligen Gebäudeüberhang durch Dachvorsprünge, Dachrinnen, etc. zu.

Nachbarschaft: _____

Adresse, PLZ, Ort: _____

Eigentümer/in, Bevollmächtigte/r von Kat.-Nr.: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift/en: _____

Beilagen: Vollmacht _____

Diese Zustimmung beschränkt sich auf das nachstehend aufgeführte Bauvorhaben / Objekt.

Bauherrschaft: _____

Bauvorhaben: _____

Vers.-Nr., Lage: _____ Kat.-Nr.: _____

Massgebende Pläne: _____

Diese Zustimmung stützt sich auf § 270 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), wonach durch nachbarliche Vereinbarung unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden kann.

Ebenfalls gilt diese Zustimmung als Einverständnis zum Bauvorhaben im Sinne von § 15 Bauverfahrensverordnung (BVV). Damit erübrigt sich aus der Sicht der unterzeichnenden Nachbarschaft die amtliche Publikation nach § 314 PBG.

Erläuterungen

Bei einseitigen Näherbaurechten besteht das Recht nur für das begünstigte Grundstück. Bei späteren Neubauten auf dem belasteten Grundstück sind die Abstände gemäss den geltenden Bauvorschriften einzuhalten, sofern dazumal nicht auch entsprechende Näherbaurechte eingeräumt werden.

Der Eintrag von gegenseitigen Grenzbaurechten ins Grundbuch wird empfohlen.

Diese Zustimmung gilt nicht als Begehren für die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide im Sinne von § 315 PBG.